



Bau- und Zonenreglemente der Gemeinden: Musterbestimmungen für die raumplanerische Umsetzung der Verkehrsanlagen in der Nutzungsplanung

Grundlage: Erfassungsrichtlinien des ARV (siehe Tabelle Grundsätze)

Art. 1 Verkehrszone

VZ

Die Verkehrszone umfasst die innerhalb der Bauzonen für den fahrenden und ruhenden Strassen- und Wegeverkehr bestimmten Verkehrsbauten und -anlagen, welche dem öffentlichen Gebrauch dienen. Bauten und Anlagen übergeordneter Verkehrsplanungen des Bundes und des Kantons sind nicht Bestandteil der Verkehrszone.

Art. 2 Verkehrsfläche

VF

¹ Die Verkehrsfläche umfasst die ausserhalb der Bauzonen für den fahrenden und ruhenden Strassen-, Wege-, Eisenbahn- und Flugverkehr bestimmten Verkehrsbauten und -anlagen, welche dem öffentlichen Gebrauch dienen. Bauten und Anlagen übergeordneter Verkehrsplanungen des Bundes und des Kantons gehören vollständig zur Verkehrsfläche.

² Bei Bauten und Anlagen übergeordneter Verkehrsplanungen des Bundes und des Kantons gelten die Bestimmungen der entsprechenden Strassen-, Eisenbahn- und Luftfahrtgesetzgebung.

10. März 2016